MEMORIAL

DU

Memorial

Òe₫

Großherzogthums Luxemburg.

Grand-Duché de Luxembourg.

Vendredi, 23 mai 1902.

M 32.

Freitag, 23. Mai 1902.

Loi du 18 mai 1902, portunt allocation d'un orédit de 84,000 fr. pour la construction d'un laboratoire bactériologique à Luxembourg.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés ; Vu la décision de la Chambre des députés du 24 avril 1902 et celle du Conseil d'État du 2 mai courant, portant qu'il n'y a pas heu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. Il est alloué un crédit de 84,000 fr. pour couvrir les dépenses de la construction d'un laboratoire bactériologique à Luxembourg. Ce crédit est rattaché à l'art. 96ter du budget des dépenses de 1902.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Mémorial pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Luxembourg, le 18 mai 1902,

Pour le Grand-Duc : Son Lieutenant-Représentant, Guillaume. Grand-Duc Héréditaire.

Le Directeur général des travaux publics, Ch. Rischard. Sefet bom 18. Mai 1902, wodurch ein Credit bon 84,000 Fr. 3um Ban eines batteriologischen Laboratoriums zu Luzemburg bewilligt wird.

Wir **Abolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Anssau, 2c., 2c., 2c.;

Nach Anhörung Unferes Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 24. April und derzenigen des Staatsrathes vom 2. Mai 1902, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

haben verordnet und verordnen:

Ginziger Artikel. Ein Credit von 84,000 Fr. ist zur Deckung der Kosten für den Bau eines bakteriologischen Laboratoriums zu Luxemburg bewilligt. Dieser Credit ist dem Ausgabenbüdget für 1902 als Art. 96ter beigeschrieben.

Befehlen und verordnen, daß diefes Gefet in's "Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Luxemburg, ben 18. Mai 1902.

Für den Großherzog: Deffen Statthalter, Wilhelm, Erbgroßberzog.

Der General-Director ber öffentlichen Arbeiten, R. Rifdarb.



Lvi du 18 mai 1902, autorisant l'aliénation des rumes que château d'Esch-sur-Sure.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc.;

Notre Conseil d'Etat entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés; Vu la décision de la Chambre des deputés du 24 avril 1902, et celle du Conseil d'État du 2 mai servant, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. Le Gouvernement est autorisé à vendre, aux conditions à déterminer par lui, les ruines du château d'Esch-sur-Sûré avec places et dépendances, appartenant au domaine de l'Etat, d'une contenance de 29 ares 94 centiares, et inscrites au cadastre sous les N° 368 et 573/1850.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Mémorial pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne

Luxembourg, le 18 mai 1902.

Pour le Grand-Due:
Son Licutenanț-Représentant,
Guillaume,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Directeur général des finances,
M. Mongenast.
Le Directeur général des travaux publics,
Ch. Rischard.

Lor du 18 mai 1902, concernant la règlementation de la circulation des véhicules de toute nature sur les voies publiques.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'Etat entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés ; Vu la décision de la Chambre des députés du Cejeş bom 18 Mai 1902, bie Beräußerung ber Chlogenine zu Cic a. d. Saner betreffenb.

Wir Adolph, von Goties Gnaden, Großberzog von Luxemburg, Herzog von Naffan, 2c., 2c., 2c.;

Nach Anhörung Unferes Staatsrathes:

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetens kammer vom 24. April und berjenigen des Staatsrathes vom 2. Mai 1902, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Die Regierung ist ermächtigt, unter den durch sie zu bestimmenden Bedingungen, die zur Staatsdomane gehorende Kune des Schlosses zu Esch a. d. Sauer mit Bering zu veräußern. Dieselben haben einen Flacheninhalt von 29 Ares 94 Centiares und find im Kataster unter Nr. 368 und 573|1850 eingeschrieben.

Befehlen und verordnen, daß diefes Gefet in's "Memorial" eingeruckt werde, um von Allen, biees betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Lugemburg, ben 18. Mai 1902.

Fur den Großherzog: Dessen Statihalter, **Wilhelm,** Erbgroßherzog.

Der General-Director
der Finanzen,
M. Mongenaft.
Der General-Director
der offentlichen Arbeiten,
K. Kischard.

Geset vom 18. Mai 1902, wodurch der Berkehr von Fuhrwerken jeder Art auf öffentlichen. Wegen geregelt wird.

Wir **Abolph**, von Gottes Inaden, Großherzog von Luxamburg, Herzog von Nassau, 2c., 2c., 2c.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes; Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Sinsicht der Ensicheidung der Abgeordneten:



24 avril 1902 et celle du Couseil d'État du 2 mai suivant, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote:

Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1er. Un règlement d'administration publique prescrira les mesures de police auxquelles sera soumise la circulation sur toutes les voies publiques des véhicules de toute nature, qu'ils soient mus par force animale ou mécanique, sauf les tramways roulant sur rails.

Art. 2. Les art. 1er §§ 4 et 5, 2, 3 et 4 de la loi du 3 juillet 1897, concernant la circulation des vélocipèdes sur les voies publiques, seront applicables aux règlements à prendre en exécution de l'art. 1er.

Mandons et ordopnons que la présente loi soit insérée au Mémorial pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Luxembourg, le 18 mai 1902.

Pour le Grand-Due: Son Lieutenant-Représentant, GUILLAUME, Grand-Duc Héréditaire.

Le Directeur général de Bintérieur,

H. KIRPACH.

Le Directeur général des travaux publics, Ch. Rischard.

Loi du 22 mai 1902, concernant l'inspection du travail industriel.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc.;

Noire Conseil d'Etat entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 25 avril 1902 et celle du Conseil d'Etat du 2 mai suivant, portant qu'il n'y a pas heu a second vote;

fammer vom 24. April und derjenigen des Staatsrathes vom 2. Mai 1902, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt die Bolzei-Ptahregeln, denen der Berkehr auf öffentlichen Wegen mit Juhrwerken jeder Art, ob dieselben durch thierusche oder mechanische Kraft in Bewegung gesetzt werden, mit Ausnahme jedoch der auf Schienen laufenden Trambahn-Wagen, unterworfen ist.

Art. 2. Die Art. 1 §§ 4 und 5, 2, 3 und 4 bes Gesetzes vom 3. Juli 1897 uber das Radsfahren auf öffentlichen Wegen' sind auf die in Ausführung des Art. 1 zu erlassenden Reglemente anwendbar.

Befehlen und verordnen, daß dieses Geset ins "Wemorial" dingeruckt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Luxemburg, ben 18. Mai 1902.

Hur den: Großherzog: Dessen Statthalter, Wilhelm, Erbaroßherzog.

Der General-Director
des Innern,
H. Kirpach.
Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
R. Rifcarb.

Geset vom 22. Mai 1902, die Inspettion der gewerblichen Arbeit betreffend.

Wir **Abolph**, von Gottes Gnaden, Groß: herzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, 2c., 2c., 2c.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Sinsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 25. April legtbin, und derzenigen des Staatsrathes vom 2. Mai ct., wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;



Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1er. Le Gouvernement est autorisé à nommer un ou plusieurs inspecteurs et une ou plusieurs inspectrices de travait, qui seront rétribués dans les limites des sommes allouées par le budget.

Leur organisation et leurs attributions seront déterminées par le Gouvernement.

Toutefois la surveillance de l'exécution des lois et règlements sur le travail des femmes et enfants, de celle des établissements dangereux, insalubres ou incommodes, ainsi que de celle des lois sur la cessibilité et la saisissabilité et sur la procédure de saisie-arrêt des salaires et petits traitements des ouvriers et employés, forment partie intégrante de leur mission, fandis que la surveillance des chaudières à vapeur peut en faire partie par dérogation à la loi du 14 mai 1874.

L'inspection des mines, minières et carrières restera confiée au personnel de l'administration des mines.

Art. 2. Les inspecteurs de travail ont entrée dans tous les établissements industriels: ainsi dans les usines, manufactures, mines, minières et carrières, chantiers, ateliers et leurs dépendances, de quelque nature que ce soit, publics ou privés, même lorsque ces établissements ont un caractère d'enseignement professionnel ou de bienfaisance.

Ils ont le droit d'enquête et celui de faire des visites de nuit, lorsque ces établissements soumis à leur surveillance sont en activité, — le tout conformément aux règles à établir par un règlement d'administration publique.

Ils peuvent se faire représenter les registres prescrits par la loi ou par les règlements d'administration publique, ainsi que les livrets et les règlements intérieurs.

Avant d'entrer en fonctions, les inspecteurs de travail et les délégués ouvriers prêteront serment de ne point révéler les secrets de fabrication et en général les procédés d'exploitation haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, einen ober mehrere Sewerbeinspektoren, sowie eine ober mehrere Sewerbeinspektorinnen zu ernennen, beren Besoldung innerhalb der Grenzen der Büdgetsbewilligungen geschieht.

Die Organisation und die Befugnisse derselben werden von der Regierung bestimmt.

Immerhin jedoch wird die Neberwachung der Durchführung der Gesetze und Reglemente über die Arbeit der Frauen und Kinder, und die gefährlichen, ungesunden oder lästigen Anlagen, der Gesetze über die Abiretung und Pfändung der Arbeiterlöhne und kleinen Gehälter der Angestellten, sowie über das Versahren bei der Pfändung dieser Löhne und Gehälter einen integrierenden Theil ihrer Aufgabe bilden, indeß die Neberwachung der Dampstessel ihnen, in Abweichung von dem Gesetze vom 14. Mai 1874, zugewiesen werden kann.

Mit der Beaufsichtigung der Bergwerke und Steinbrüche bleiben die Beamten der Bergbauverwaltung betraut.

Art. 2. Die Gewerbeinspektoren haben Zutritt zu allen gewerblichen Anstalten: den Usinen, Fabriken, Bergwerken, Brüchen, Bauhösen, Werkstätten, sowie deren Dependenzien, gleich welcher Art, öffentlichen wie privaten, selbst wenn diese Anstalten dem gewerblichen Unterricht oder einem wohlthätigen Zwecke dienen.

Sie haben das Recht, Untersuchungen anzuftellen und die unter ihrer Aufsicht stehenden Anstalten auch bei Nacht zu besuchen, wenn dieselben in Thätigkeit sind, alldies gemäß den durch ein öffentliches Berwaltungsreglement festzustellenden Normen.

Sie können sich die durch das Gesetz oder die öffentlichen Berwaltungsreglemente vorgeschriebenen Bücher, wie auch die Arbeiterlivrets und Dienstreglemente vorlegen lassen.

Vor ihrem Amtsantritt haben die Gewerbeinspektoren und die Arbeiterdelegirten sich unter Sid zu verpflichten, kein Fabrikationsgeheimnis sowie überhaupt kein Betriebsversahren zu ver-



dont ils pourront prendre connaissance dans l'exercice de leurs fonctions,

Art. 3. Les contraventions aux lois et règlements dont la surveillance leur est confiée, seront constatées par les procès-verbaux des inspecteurs, qui font foi jusqu'à preuve contraire.

Ces procès-verbaux sont dressés en double exemplaire, dont l'un est envoyé au Gouvernement el l'antre déposé au parquet.

Art. 4. Le Gouvernement pourra adjoindre aux inspecteurs de travail des délégués ouvriers à nommer parmi une liste de trois candidats pour chaque place vacante, proposée par les assemblées générales des caisses de maladie de la circonscription afférente. Ces assemblées sont convoquées et présidées par un inspecteur de travail, délégué à cet effet par le Gouvernement, et elles sont composées en conformité de l'art. 33 de la loi du 31 juillet 4901.

Art. 5. Quiconque a mis obstacle à l'accomplissement des devoirs d'un inspecteur ou d'un délégue est puni d'une amende de vingt-six francs à cent francs, et en cas de récidive dans les trois ans a partir de la première condamnation, d'un emprisonnement de huit jours à un mois, sans préjudice de l'application des peines plus fortes établies par le Code pénal ou d'autres lois spéciales.

Les dispositions du premier livre du Code pénal, ainsi que celles de la loi du 18 juin 1879, portant attribution aux cours et tribunaux de l'appréciation des circonstances atténuantes sont applicables aux infractions dont s'agit.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Luxembourg, le 22 mai 1902.

Pour le Grand-Duc: Son Lieutenant-Représentant, Guillaume, Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, EYSCHEN. rathen, von dem sie vermöge ihres Amtes Rennt= nis erhalten.

Art. 3. Die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Reglemente, deren Ausführung sie zu überwachen haben, stellen die Fabrikinspektoren durch Protokolle fest, welche bis zum Gegenbeweis Kraft haben.

Diese Protofolle werden in zwei Cremplaren errichtet, von benen das eine der Regierung, und das andere der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

Art. 4. Die Regierung kann den Gewerbeinsspektoren Arbeiterbelegite beigeben, welche aus einer Lifte von drei Kandidaten ernannt werden, die für jede zu besetzende Stelle durch die Generalsversammlungen der Krankenkasse des betreffenden Bezirks vorgeschlagen werden. Diese Bersammslungen werden von der Regierung durch einen hierzu delegirten Gewerbeinspektor einberusen und prasidirt, und gemäß Art. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 zusammengesetzt.

Art. 5. Wer einen Gewerbeinspektor oder einen Delegirten an der Ausübung seiner Pflichten vershindert, wird mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig dis hundert Franken, und im Wiedersbolungsfalle innerbald drei Jahren nach der ersten Berurtheilung mit Gefängnis von acht Tagen dis zu einem Monat bestraft, unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesehbuch oder sonstige Spezialgesepe vorgesehenen härteren Strafen.

Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzes sowie diejenigen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, wodurch die Berücksichtigung der milbernden Umstände den Gerichten vorbehalten wird, finden auf diese Bergehen Anwendung.

Befehlen und verordnen, daß dieses Geset in's "Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Luremburg, ben 22. Mai 1902.

Für den Großherzog: Dessen Statthalter, Wilhelm, Erbgroßherzog.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung, Eyschen.



Avis. - Justice.

Par arrêté grand-duçal en date du 15 mai ct., M., Guillaume Leidenbach, juge au tribunal d'arrondissement de Diekirch, a été nommé aux mêmes fonctions près le tribunal de Luxembourg.

Luxembourg, le 17 mai 1902.

Le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, Eyschen.

Avis. — Association syndicale.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, l'association syndicale pour l'établissement de dix chemins d'exploitation aux lieux dits « Oichten », « Eichen » etc. à Niederanven, dans la commune de Niederanven, a été autorisée.

Cet arrêté, ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Niederauven.

Luxembourg, le 16 mai 1902.

L'E Ministre d'État, Président du Gouvernement, Eyschen.

Arrêlé du 9 mai 1902, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels dite « Luxemburger Schuhmachersection ».

> Le Ministre d'État. President du Gouvernement;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels dite «Luxemburger Schuhmachersection»;

Vu l'avis émis le 16 décembre 1901 par l'administration communale de la ville de Luxembourg, siège de la dite société;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 13 avril 1902 :

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grandducal du 22 du même mois ;

Befanntmadung. - Inftig.

Durch Großh. Beschluß vom 15. d. Mts. ift Hr. Wilhelm Leidenbach, Richter am Bezirksgericht zu Diekirch, zum Richter am Bezirksgericht zu Luxemburg ernannt worden.

Luxemburg, den 17. Mai 1902. Der Staatsminister, Präsident der Regierung,

Enschen

Betanutmadung. - Gynditategenoffenichaft.

Durch Beschluß bes Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von zehn Feldwegen an den Orten genannt "Dichten", "Cichen", 2c., in der Gemeinde Niedersanven ermächtigt worden.

Diefer Beschluß sowie ein Duplikat des Genofssenschaftkaktes sind bei der Regierung und auf dem Gemeindesekretariate zu Niederanven hinterslegt,

Luxemburg, ben 16. Mai 1902.

Der Staatsminister, Präsident ber Regierung, Epfchen.

Befchluß bom 9. Mai 1902, die gesetliche Anerfennung und die Genehmigung des Statuts des Unterstützungs-Bereins gen. "Luzemburger Schuhmachersettion" betreffend.

Der Staatsminister, Präsident ber Regierung;

Nach Einsicht bes Gesuches bes Unterstügungsvereins "Luxemburger Schuhmachersektion" wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung bessen Statuts;

Nach Einficht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg, Sitz des Bezeins, vom 16. Dezember 1901;

Rach Einsicht des Gutachtens der hoheren Commission zur Forderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden hilfskassen, vom 13. April 1902;

Nach Einsicht bes Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großt. Beschlusses vom 22 dess. Mis.;



Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires;

Arrête:

- Art. 1er. La société de secours mutuels dite « Luxemburger Schuhmachersection » est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.
- **Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 9 mai 1902.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Eyschen. In Anbetracht, daß das Statut des genannten Bereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Ginklang fteht;

In Anbetracht, daß die gesicherten Sinkunfte ber Gesellschaft zur Bestreitung ber ordnungsmäßigen Ausgaben berfelben hinreichend erscheinen;

Beschließt :

- Art. 1. Der Unterstützungeverein "Luremburger Schuhmachersektion" wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist bessen Statut genehmigt.
- Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut foll im "Memorial" veröffentlicht werden.

Luremburg, den 9. Mai 1902.

Der Staatsminister, Bräsidentder Regierung, Epf hen.

Statuten der Luxemburger Schuhmachersektion,

KAPITEL I. - Bildung und Zweck der Gesellschaft.

- Art. 1. Voll 21. October 1900 ab, ist zu Luxemburg, unter der Bereitung «Luxemburger Schuhmachersektion» eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse errichtet, deren Bezirk die Gemeinden Luxemburg, Eich, Hollerich, Rollingergrund umfasst. Sie hat zum Zweck:
- 1º Ihren kranken oder verwundeten Mitgliedern arztliche Behandlung und Arzneten zu verschaffen;
- 2º Ibren Mitgliedern wahrend deren Arbeitsunfähigkeit eine zeitweilige Entschadigung zu gewahren ;
- 3° Für die Begräbnisskosten ihrer Mitglieder aufzukommen.
- Art. 2. Die Sektion hat zu Patronen die Heiligen Crispin und Crispinian.

KAPITEL II. - Zusammensetzung der Hilfskasse.

- Art. 3. Die Hilfskasse besteht aus wirklichen und Ehrenmigliedern.
- Art. 4 Wer als wirkliches Mitglied heitreten will' muss einen Tagelohn nachweisen, welcher mindestens den Betrag der täglichen Unterstützung erreicht.
- Art. 5. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung, sich gegenwartigem Statut zu fügen, unterschrieben haben, und demgemass an den Vortheilen der Gesellschaft therlinehmen.

- Art. 6. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohltbaten, ihre Rathschläge und ihre Baarzeichnungen zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen, ohne an deren Unterstützungen theilzuhaben. Sie sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen.
- KAPITEL III. Aufnahme- un & Ausschluss-Bedingungen
- Art. 7. Die Aufnahme der wirklieben Mitglieder verfolgt in der Generalversammlung vermittelst Abstigmen, mit absoluter Stimmenmehrheit. Um in dieser Eigenschaft zugelassen zu werden, muss man: it eine ordentliche Aufführung haben; 2° frei von Krankheit und geheimen Gebrechen sein, was durch eine Bescheinigung des Vereinsarztes nachzuweisen ist; 3° das erforderte Alter besitzen; 4° ein Gesuch um Aufnahme einreichen.
- Art. 8. Die Altersgrenze für die Aufnahme ist auf mindestens achtzehn und auf höchstens vierzig Jahre festgesetzt.
- Art. 9. Wer Mitglied werden will, hat an den Schriftführer der Gesellschaft: a) ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch einzusenden; diesem müssen beiliegen: b) ein Auszug aus seiner Geburtsurkunde oder ein anderes authentisches Schriftstück, wodurch sein Alter festgestellt wird; c) die Bescheinigung eines von der Sektion genehmigten Arztes, wonach der Gesuchstellende frei von Krankheit oder geheimen Gebrechen ist.



Art. 10. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand, ohne Rücksicht auf Alter oder Wohnsitz aufgenommen.

Art. 11. Von Rechts wegen ausgeschlossen ist das wirkliche Mitglied, welches mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als drei volle Monate im Rückstand ist oder sich länger als drei Monate nach dem Tage, wo es einer, im inneren ()rdnungsreglemente oder in gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Straftaxe verfallen ist, weigert, dieselbe zu zahlen. In den heiden beregten Fällen muss jedoch das Mitghed durch eingeschriebenen Brief, in welchem die Motive, sowie das genaue Datum des eventuel zu vollziehenden Ausschlusses enthalten sind, gewarnt werden. Dieser Ausschluss darf nicht früher als acht und nicht später als vierzehn Tage nach dem Datum der Expedition des Briefes geschehen. Will das gewarnte Mitglied der Sektion ferner angehören, so muss es seine Beiträge bis auf höchstens einen Rückstand von zwei Monaten. resp. seine vollen Straftaxen mitsamt den durch die Warnung entstandenen Kosten vor dem oben festgesetzten Termine bezahlt baben,

Art 12. Der Vorstand kann den Ausschluss wegen Nichtzahlung der Beiträge aufschieben, wenn das Mitglied nachweisst, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

Art. 18. Der Ausschinss wird auf Antrag des Vorstandes, durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verhängt:

i° Wegen Verurtheilung zu einer Griminalstrafe oder zu einer Gefängnissstrafe, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft;

2º Wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen;

5° Wegen offenkundig Aergerniss gebenden oder zügellosen Lebenswandels.

Ausser dem oben unter Nr. 1 vorgesehenen Fall einer Verurtheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Vorstand geladen, um über die ihm zu La-t gelegten Thatsachen vernommen zu werden; findet dasselbe sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der Generalversammlung verhängt.

Art. 14. Das wirkliche Mitglied, das den Bezirk der Hilfskasse verlässt, um sich anderswo niederzulassen, geht seiner Mitgliedschaft verlustig, kann dieselbe jedoch bei seiner Rückkehr, ohne Zahlung einer nochmaligen Aufnahmegebühr wiedererlangen, wenn es den laufenden Monatsbeitrag entrichtet, vorausgesetzt, dass es vor seiner Entfernung:

1º seine Beiträge bis zum Augenblick der Abreise hezahlt; 2º seine Abreise dem Vorstande schriftlich angezeigt batte.

Bei seiner Wiederaufnahme muss es sich neuerdings der arzitichen Untersuchung unterziehen; kehrt es krank oder verwundet zurück, so kann es keine Unterstützung beanspruchen.

KAPITEL IV. - Verwaltung. - Arzt. - Apotheke.

Art. 15. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Vorstand, welcher aus einem Prasidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Schriftsührer, einem Kassierer, einem Aufsichtscommissar und zwei Assistenten besteht. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich.

Art. 16. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit in der Zusammenkunßternanut, welche durch Art. 27 für die Rechnungsablage anberaumt ist. Sie werden unter den wirklichen Mitgliedern erwählt. Die Neuwahl aller Mitglieder des Vorstandes findet, abgesehen von der Ersetzung einzelner verstorbener oder abdankender Mitglieder, alljährlich statt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Das ersetzte oder abdankende Mitglied bleibt im Amt bis zum Monat, welcher auf zeine Ersetzung oder seine Abdankung folgt.

Art. 17. Der Präses des Gesellenvereins ist von Rechts wegen Ehrenpräsident der Schuhmachersektion, mit dem Recht, allen Sitzungen beizuwohnen.

Art. 18. Die Wahl des Vorstandes vollzieht sich in folgender Weise: Zuerst werden der Präsident und der Kassierer, jeder einzeln gewählt; darnach die übrigen Muglieder, von welchen dasjenige, auf welches die meisten Stimmen fallen, Vice-Präsident ist. Unmittelbar nach der Wahl treten die Mitglieder des Vorstandes zu einer Sitzung zusammen, in der sie durch geheime Wahl die übrigen Aemter des Schriftführers, des Aussichtscommissars sowie der beiden Assistenten besetzen.

Art. 19. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen, er unterzeichnet alle Urkunden, Beschlüsse und Berathungen und vertritt die Gesellschaft in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er erlässt die nöthigen Anordnungen für die Zusammenkünfte des Vorstandes und die Einberufung der General-Versammlungen.

Art. 20. Der Vice-Präsident vertritt nötbigenfalls den Präsidenten, welcher ihm alle seine Befugnisse übertragen kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsübungen.

Art. 21. Der Schriftsührer ist betraut mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit der Correspondenz, den



Einbernfungen und der Aufbewahrung des Archivs. Er führt das Mitgliederregister und legt dem Vorstande die Aufnahmegesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 22. Der Kassierer besorgt die Einnahmen und Auszahlungen und trägt sie in ein durch den Präsidenten mit Seitenzahl und Namenszug verseheues Kassenbuch ein. In der Februar-Generalversammlung legt er Rechnung über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder, die sich in der Kasse hefinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer visirt sein müssen. Er behändigt den Mitgliedern bei deren Aufnahme Karten oder Büchlein, worauf die Zahlung der Beiträge vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse. den Ankauf von Rententiteln, die Hinterlegung von solchen bei der General-Einnahme und die Hinterlegungserklärung gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf eine vom Präsidenten und dem Schriftführer unserzeichnete Auweisung, worin die gesetzmässig zu binterlegende Summe angegeben ist.

Art. 23. Der Aufsichtscommissar hat mit den Assistenten die Kassenoperationen und das Abstimmungsgeschaft zu überwachen. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Ausserdem haben sie die unten vorgesehenen Visitoren zu controlliren und sich persöulich über das Befünden der Kranken zu vergewissern. Die eingezogenen Erkundigungen theilen sie in den Sitzungen des Vorslandes mit.

Art. 24. Dem Vorstande stehen zur Seite Visitoren oder die Sectionäre, welche die Kranken zu besuchen und sich über die Ausführung der Verpflichtungen des Vereins denselben gegenüher zu vergewissern haben. Die Sectionäre werden durch die Mitglieder ihrer Sectionen zu dem Amte in der Februar-Generalversammlung gewählt.

Art. 25. Der Vorstand tritt, so oft die Interessen der Gesellschaft es erfordern, zusammen. Derselbe stellt das Reglement über die Polizei in seinen Sitzungen, über die innere Ordnung u. s. w. auf.

Art. 26. Die Anordnungen, welche sich auf Arzt und Apotheke heziehen, werden durch den Vorstand getroffen.

Art. 27. Die Gesellschaft tritt periodisch nach Massgabe der jeweiligen Bedürsnisse zusammen. Ausser diesen Zusammenkünften werden jedes Jahr zwei ordentliche Generalversammlungen abgehalten, welche speciell für die Ablage und Prüfung der Ruchnungen und die Erör-

terung der die Gesellschaft interessirenden Fragen bestimmt sind. Sie finden statt, die erste im Januar oder zu Anfang Februar, die zweite gelegentlich des Stiftungsfestes im October. In der ersten ausserordentlichen General-Versammlung legt der Vorstand Rechnung ab über seine Amtsthätigkeit, die gesammten Geschäfte des ganzen, letztvergangenen Jahres und üher die am 31. Dezember abgeschlossene Fin inzlage. Diese Rechnungsablage wird acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich, gedruckt oder durch Ansehlag mitgetheilt. Nach Genehmigung dieser Rechnungsablage schreitet die Versammlung zur Wahl des Vorstandes und zur Ersetzung der abdankenden oder verstorbenen Mitglieder. Der Vorsitzende kann ausserdem die General-Versammlung entweder eigenmächtig, oder aut Verlangen des Vorstandes, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Jede Einherufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen General-Versammlung muss einem jeden derselben wenigstens drei Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tage schriftlich augezeigt werden.

Kapitel V. — Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.

Art. 28. Die wirklichen Mitglieder haben bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegehühr von so viel mal eine Mark zu zahlen, als die Zahl ihrer Lebensjahre das Mindes t alter, das für die Aufnahme festgesetzt ist, übersteigt. Die Zahlung dieser Gebühr muss in den sechs ersten Monaten erfolgen.

Art. 29. Des weiteren verpflichten sich die wirklichen Mitglieder zur Zahlung eines wöchentlichen Beitrages von dreissig Centimes und zur Ausübung der Funktionen, welche ihnen vom Vorstande oder der Versammlung übertragen werden. Ein Reglement über die innere Ordnung bestimmt die Art der Betragserhebung. Dem Mitglied steht es frei, seine Beiträge auf eine beliebige Zeit im Voraus zu leisten.

Art. 30. Die Ehrenmitglieder zahlen einen Jahres beitrag von mindestens 7,50 Franken.

Art. 31. Beim Tode eines Mitgliedes müssen die wirklichen Mitglicder dem Begrähntss beiwohnen bei Strafe von einem Franken.

Art. 32. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vor gesehen sind.

Z 22



EAPITEL VI. - Verpflichtungen der Gesellschaft gegen ihre Milglieder.

Art. 88. Das erkrankte oder von einem Unfall betroffene Mitglied erhält nebst einer Geldentschädigung ärztliche Pfiege und Medikamente während einer unten zu bestimmenden Zeitdauer. Die Medikamente begreifen auch Bäder, Bandagen, Brillen, Blutegel u. s. w.

Die Geldentschadigung wird auf 1,25 Franken pro Tag festgesetzt. Die Unterstützung des durch Krankheit arbeitsunsahigen Mitgliedes seitens der Gesellschaft endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit. Sollte der Vorstand es für augezeigt halten, die Unterstützung noch ferner zu gewähren, so muss er, in jedem einzelnen Falle, der General-Versammlung, deren Beschluss entscheidend ist, einen diesbezügfichen Antrag unterbreiten.

Art. 34. Ein Unwohlsein von weniger als drei Tagen gibt kein Recht auf Entschädigung. Bei einer länger andauernden Krankheit beginnt der Anspruch auf Entschädigung vom ersten Tage ab. In allen Fällen werden die Sonn- und Feiertage wie die Wochentage gezählt.

Art. 35. Um Recht auf die Vortheile der Gesellschaft zu haben, moss das Mitglied seine falligen Beiträge mit den Strafgeldern vollständig beglichen haben. Während der Krankheitsdauer bleibt das Mitglied von der Zahlung der Beiträge befreit.

Art. 36. Der Auspruch auf die Geldentschädigung gibt stets Recht auf Arzt und Medicamente, so dass die finanzielle und die ärztliche Unterstützung stets zusammengehen.

Art. 37. Der Reservefonds wird auf 2000 Franken festgesetzt. Der also gestiftete Reservefonds darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäss einem Votum der General-Versammlung angegriffen werden. Ist der Reservefonds einmal in Angriff genommen, und dessen Betrag unter 2000 Franken gesunken, so wird von den Mitgliedern so lange ein ausserordentlicher, monalicher Beitrag von 25 Centimes erhoben, bis der Reservefonds seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat. Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zu diesem Reservefonds gehören, müssen durch den Verwaltungsrath gutgeheissen werden, dessen Entscheidung von allen Anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Art. 38. Bei Krankheiten, die auf Ausschweifung oder Unmässigkeit zurückzuführen sind, bei Verwundungen, welche das Mitglied bei einer Schlägerei empfangen, wo es erwiesenermassen der Angreifer war, oder bei Verwundungen, die es in einem Aufstaud, woran es sich frei willig betheiligte, oder im Wirthsbause erhalten, besteht kein Recht auf Unterstützung.

Art. 39. Jedem Kranken, welcher ausser dem Bause angetroffen wird, ohne zum Ausgeben ermächtigt zu sein, oder welcher Arzneten oder Nahrung, die gegen die Verordnungen des Arztes verstossen, oder, ausser bei ärztlicher Vorschrift geistige Getränke zu sich nimmt, wird die Geldentschadigung entzogen. Desgleichen hört die Baarunterstützung auf, wenn der Kranke in der Ausübung seines Berufes oder über jeder anderen, mit seinem Gesundheitszustand unverträglichen Arbeit angetroffen wird,

Art. 40. Das Mitglie!, welches als unheitbar oder kränklich gilt, kann eine ausserordentliche, zeitweitige Unterstützung geniessen, deren Betrag jedes Jahr durch die Generalversammlung im Verhältniss zu den Kassenmitteln festgesetzt wird.

Art. 41. Beim Tode eines Mitgliedes erhält dessen Familie füntzig Franken zur Bestreitung der Begräbnisskosten. Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes, welches keine Familie hinterlässt, sorgt die Gesellschaft für ein anständiges Begrahniss.

KAPITEL VII. 4 Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.

Art. 42. Das Gesellschaftskapital besteht aus:

1º den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder;

2º den Straf- und Eintrittsgeldern;

3º den Beiträgen der Ehrenmitglieder;

4º den Privatschenkungen oder Vermächtnissen;

5º den Staats- oder Gemeindezuschüssen;

6º den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 43. Wenn über 200 Franken Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss, sobald er die Höhe von 100 Franken erreicht, an die Staatssparkasse abzuführen oder, je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss, und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen, sei es in luxemburgischer Staatsrente, sei es mit Genehmigung der Regierung in anderen öffentlichen Werthpapieren oder Obligationen von Gemeindeanleihen. Vorkommenden Falls werden die Obligationen, so wie sie angekauft werden, bei der Generaleinnahme hinterlegt. Ueber die Hinterlegung der Luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativhescheinigung aufgenommen.

Art. 44. Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Fall zu einem anderen als dem ausdrücklich in dem Statut, angewiesenen Zweck verwendet werden:



KAPITEL VIII. — Statuten-Abänderung. Auflösung und Liquidirung. Schlichlen etwaiger Streitsachen.

Art. 45. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Verwaltungsrath unterbreite werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge geleistet werden muss oder nicht. Eine Statutenabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Anschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, welche durch Art. 2 des Grossherzoglichen Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 46. Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke, wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriese mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberutenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen. Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathschlagt hat und muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gesast sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde giltig.

Im Falle der Auslösung wird die Liquidirung zuseige den Bestimmungen des Art. 9 des Grossherzoglichen Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art. 47. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoose der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den betheiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern geschlichtet. Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getbeilter Ansicht, so ziehen sie oder in Ermangelung, der Präsident, einen Dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgiltig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessirt, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft der Präsident der höheren Commission zur Fänderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernannen.

Art. 48. Transitorisch. Der bisherige, wöchentliche Beitrag von fünf Sous wird-bis zum letzten Sonntag Dezember 1901 beibehalten.

Die Unterstützungen werden erst vom 1. Februar 1903 an bewilligt.

Also beschlossen in der General-Versammlung zu Luzemburg, am 5. November 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

| Caisse d'épargne Situation au 1er mai 19 | Caisse | d'épargne. | | Situation | au | 1er | mai | 1902 |
|--|--------|------------|--|-----------|----|-----|-----|------|
|--|--------|------------|--|-----------|----|-----|-----|------|

| Dépôts effectués durant le mois | d'avril 1902 | | | | | • | | . fr | • | 807, | 435 | 05 | | | |
|--------------------------------------|---------------|-------|-------|------|-----|------|------|-------|------|-------|-------|-------------|----------|------------|----|
| Remboursements effectués » | 23 | m | | | | | | | | 393, | 930 | 27 | | | |
| | | | | | | | | épôts | | | | • | fr. | 413,504 | 78 |
| Dépôts effectués depuis le 1er janv. | ier 1902 au · | 1er a | ıvri | 1 49 | 02 | | | . fr. | 3 | ,350, | ,206 | 99 | | | |
| Remboursements effectués » | » | | >> | | | | | | 1 | ,340 | ,284 | 05 | | | |
| | | | Ŧ | cxce | der | ıt d | es d | épôts | - | • | | | fr. | 2,009,929 | 94 |
| Avoir des déposants au 1er jan | vier 1902. l | es ii | | | | | | | | | | | » | 22,038,399 | 22 |
| Intérêts bonifiés sur les l | ivrets soldés | de | กเหเร | i le | 4er | ian | vier | 1902 | | | | | 3) | 1.968 | 88 |
| 11101010 2011110 201110 | | | P | | - | • | | Tota | al d | es dé | épôts | з. | fr. | 24.463,79 | 82 |
| Nombre de livrets existants au 1er | janvier 490 | 2. | | | | | | | | • | 374 | 19 | | | |
| Livrets nouveaux ouverts depuis le | » | | | | | | | 2607 | | | | | | | |
| Livrets soldés depuis le | | | | | | | | 1353 | | | | | | | |
| Excédents des livrets | nouveaux . | | | | | | | | | • | 19 | 54 | | | |
| Total des livrets | en cours . | - | | | | • | | • • | • | | 386 | - 573 | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |



Avis. - Règlement communal.

Dans sa séance du 22 mars 1902, le conseil communal de Flaxweiler a décrété un règlement de police concernant les conduites d'eau et les lavoirs publics. — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 15 mai 1902.

Le Directeur général de l'intérieur, H. Kirpach.

Avis. — Administration communale.

Par arrêté grand-ducal du 22 mai courant, M. François *Hoffmann*, cultivateur à Olingen, a été nomnié hourgmestre de la commune de **Betzdorf**.

Luxembourg, le 23 mai 1902.

Le Directeur général de l'intérieur, H. Kirpach.

Befanntmachung. - Gemeindereglement.

In seiner Sigung vom 22. März 1902 hat der komeinderath von Flaxweiler ein Polizeireglement über die Wasserleitungen und öffentlichen Waschesbrunnen erlassen. — Besagtes Reglement ist vorsichtsmäßig peröffentlicht worden.

Luzemburg, ben 15. Mai 1902.

Der General-Director bes Innern, B. Kirpach.

Befanntmadnug - Cemeindeberwaltung.

Durch Großh. Beschluß vom 22. I. Mts. ist Hr. Franz Hoffmann, Aderer zu Olingen, zum Bürgermeister der Gemeinde Bethorf ersnannt worden.

Luzemburg, ben 23. Mai 1902.

Der General-Director bes Junern, H. Rirpach.

Caisse d'epargne. — A la date du 20 mai 1902, le livret N° 84035 a été déclaré perdu. — Le porteur du dit hvret est invité a le présenter dans la quinzaine à partir de ce jour, soit au bureau central, soit à un bureau auxiliaire quelconque de la Caisse d'épargne, et à faire valoir ses droits. — Faute par le porteur de ce faire dans le dit délai, le livret en question sera déclaré annulé et remplacé par un nouveau.

Luxembourg, le 20 mai 1902.

Caisse d'épargne. — Par decision min. en date du 20 mai 1902, le livret No 90968 a été annulé et remplacé par un nouveau.